

der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Oktober 2002 beschloss der Rat außerdem, die Vertreter Jamaikas, Kambodschas, Katars, Simbabwe und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 17. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Israels und Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4644. Sitzung am 8. November 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1441 (2002)
vom 8. November 2002**

7. *beschließt*, in Anbetracht der von Irak lange unterbrochenen Anwesenheit der Kommission und der Atomenergie-Organisation und zu dem Zweck, dass sie die in dieser und in allen früheren einschlägigen Resolutionen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, sowie ungeachtet früherer Vereinbarungen die nachstehenden abgeänderten beziehungsweise zusätzlichen Regelungen festzulegen, die für Irak bindend sind, um ihre Arbeit in Irak zu erleichtern:

- Die Kommission und die Atomenergie-Organisation bestimmen die Zusammensetzung ihrer Inspektionsteams und stellen sicher, dass diese Teams aus den qualifiziertesten und erfahrensten verfügbaren Sachverständigen bestehen;
- das gesamte Personal der Kommission und der Atomenergie-Organisation genießt die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁸³ und der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁸⁴ für Sachverständige im Auf-

Kommission oder der Atomenergie-Organisation oder ihr dienstliches oder persönliches Gepäck durchsucht werden;

8. *beschließt außerdem*, dass Irak keine feindseligen Handlungen gegen Vertreter oder Personal der Vereinten Nationen oder der Atomenergie-Organisation oder irgendeines Mitgliedstaats, der tätig wird, um einer Ratsresolution Geltung zu verschaffen, durchführen oder androhen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Irak diese Resolution, die für Irak bindend ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, verlangt, dass Irak binnen sieben Tagen nach dieser Unterrichtung seine Absicht bestätigt, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen, und verlangt ferner, dass Irak sofort, bedingungslos und aktiv mit der Kommission und der Atomenergie-Organisation kooperiert;

10. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Kommission und die Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats rückhaltlos zu unterstützen, so auch indem sie alle Informationen über verbotene Programme oder andere Aspekte ihres Mandats vorlegen, namentlich über die von Irak seit 1998 unternommenen Versuche, verbotene Gegenstände zu erwerben, und indem sie Empfehlungen zu den zu inspizierenden Stätten, den zu befragenden Personen, den Umständen solcher Befragungen und den zu sammelnden Daten abgeben, wobei die Kommission und die Atomenergie-Organisation dem Rat über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht erstatten werden;

11eee9521 T(b)-6.8(e)-2.6(i er)-4n2(TJ/TT2 1 Tf3.3(o781b)-6.8(e)-24Tc0.003681w(d)-6..2(g)0 1n)

geführt; Sie werden hiermit ersucht, sie zu bestätigen. Wir werden dem Rat entsprechend Bericht erstatten.

In der Erklärung am Ende unseres Treffens wurde klargestellt, dass der Kommission und der Atomenergie-Organisation sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu den Inspektionsstätten gewährt werden wird, einschließlich zu solchen, die in der Vergangenheit als "sicherheitsempfindlich" bezeichnet wurden. Wie wir jedoch feststellten, unterliegen acht Präsidentenanlagen auf Grund der am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak¹⁸⁵ besonderen Verfahren. Falls diese Anlagen, wie alle anderen Stätten, dem sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang unterliegen sollten, würden die Kommission und die Atomenergie-Organisation ihre dortigen Inspektionen mit derselben Professionalität durchführen.

Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können jedes Mittel der Sprach- oder Datenübertragung verwenden, einschließlich Satelliten und/oder Inlandsnetze, mit oder ohne Verschlüsselungskapazität. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können außerdem vor Ort Geräte für die direkte Übermittlung von Daten an das Zentrum, nach New York und nach Wien installieren (z. B. Sensoren und Überwachungskameras).

